

## Plangebiet „Weingärtle Ost“ Birkenfeld (Enzkreis)

### Artenschutzrechtliche Prüfung



Im Auftrag der MVV Enamic Regioplan GmbH

Stand: Oktober 2010

## **Inhalt:**

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2 Methodisches Vorgehen	4
1.3 Untersuchungsgebiet	4
1.4 Datengrundlagen	7
<b>2. WIRKFAKTOREN BEZOGEN AUF DIE VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>7</b>
2.1 Flächeninanspruchnahme/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten	7
2.2 Barrierewirkung/ Zerschneidung/ Tötungsverbot	9
2.3 Lärmimmissionen/ Störung	10
<b>3. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>10</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
<b>4. BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>11</b>
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
<b>5. GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>36</b>
<b>6. LITERATUR</b>	<b>37</b>
6.1 Gesetzestexte	37

# 1. Einleitung

Die Gemeinde Birkenfeld (Enzkreis) plant im Ortsteil Gräfenhausen die Realisierung des im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaugebietes „Weingärtle Ost“. Das Plangebiet ist auf drei Seiten von Bebauung umgeben und grenzt im Norden an die Karlsruher Straße (K 4576). Neben den Haus- und Freizeitgärten der bestehenden Bebauung, die in das Gebiet hineinragen, dominieren im Plangebiet Grünlandflächen. Nur vereinzelt findet man Ackerparzellen oder Nutzgärten. Insgesamt sind noch viele alte Obsthochstämme vorhanden. Das Institut für Faunistik wurde über die MVV Enamic Regioplan GmbH daher beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Diese beinhaltet:

- Prüfung, ob die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob für den Fall dass ein verbotstatbestand erfüllt wird, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.
- Prüfung, ob nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht geschützt sind, vorkommen.

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG. Es ist verboten

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Sie gelten zwar **grundsätzlich** für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2) aber in **Planungs- und Zulassungsverfahren** ist nach Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nur für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten gelten**. Auf einen besonderen Schutz nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtschV kommt es nicht an.

Alle übrigen Tier- und Pflanzen-Arten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auch zu beachten, dass die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## **1.2 Methodisches Vorgehen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Empfehlungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Naturschutz-Info 3/2008) sowie den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ der Europäischen Kommission in der endgültigen Fassung vom Feb. 2007.

## **1.3 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet ist auf drei Seiten bereits von Bebauung umgeben und grenzt im Norden an die Karlsruher Straße, an die zumindest teilweise schon angebaut wurde. Es liegt im Ortsteil Birkenfeld-Gräfenhausen zwischen der Neuenbürger Straße im Osten, der Mühlgasse im Süden, der Wohnbebauung im Westen und der Karlsruher Straße im Norden (Abb.1). Es hat eine nach Norden geneigte Hanglage und eine Größe von ca. 6 ha.



Abb. 1: Bestandsplan des Plangebiets „Weingärtle Ost“ in Birkenfeld-Gräfenhausen.

Das Areal zeichnet sich durch den hohen Anteil an Wiesenflächen und einen unterschiedlich dichten und alten Bestand an hochstämmigen Obstbäumen aus, an denen sich Spechthöhlen finden lassen. Markante Strukturen sind der Bereich einer Grünlandbrache mit dicht stehenden Obstbäumen am nördlichen Gebietsrand nahe der Karlsruher Straße mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie ein südlich daran anschließender Bereich mit verwildertem Obstgehölz mit einem Vorkommen des Großen Zweiblatts (*Listera ovata*) (Abb.2).



Abb. 2: Luftbild des Plangebiets „Weingärtle Ost“ in Birkenfeld-Gräfenhausen (gestrichelte Linie) mit den ökologisch auffälligen Strukturen (rot punktierte Linie).

Das Plangebiet liegt als zusammen mit der unmittelbar nördlich gelegenen Bachaue des Gräfenhausener Bachs als ein ca. 10 ha großer Biotopkomplex innerhalb der Siedlungsflächen der Ortsteile Obernhausen und Gräfenhausen. In diesem zentralen Bereich wurden und werden aktuell Infrastrukturmaßnahmen umgesetzt (Verkehrskreisel, Lebensmittelversorger, Parkplatz Schule, Sport). Insgesamt sind die Gemarkungen außerhalb der Siedlungsflächen geprägt von vergleichbaren Strukturen und Biotopkomplexen. Die zusammen rund 4,49 ha Grünland im Plangebiet repräsentieren rund 1,7% des Bestandes dieser Vegetationstypen in Birkenfeld. (Abb. 3 und Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums).

Lage und Struktur des Gebiets lassen trotz der auf drei Seiten vorhandenen Bebauung und der Kreisstraße im Norden eine entsprechende Bedeutung als Nahrungs- und Brutrevier für einheimische Vogelarten erwarten. Für die allgemein stark an Strukturen gebundenen Fledermausarten ist nicht auszuschließen, dass Ruhestätten (Sommerquartiere) vorhanden sind.

Für Vogel- und Fledermausarten dient dieser Komplex (Bachaue und Plangebiet) vermutlich als Jagdrevier und ggf. als Brücke zwischen den zum Teil innerörtlichen Sommerquartieren und den weiteren Jagdrevieren außerhalb der Ortschaft (Abb. 3). Dies war Anlass für die vorliegenden artenschutzrechtliche Prüfung, um die Bedeutung des Areals besser einschätzen zu können.

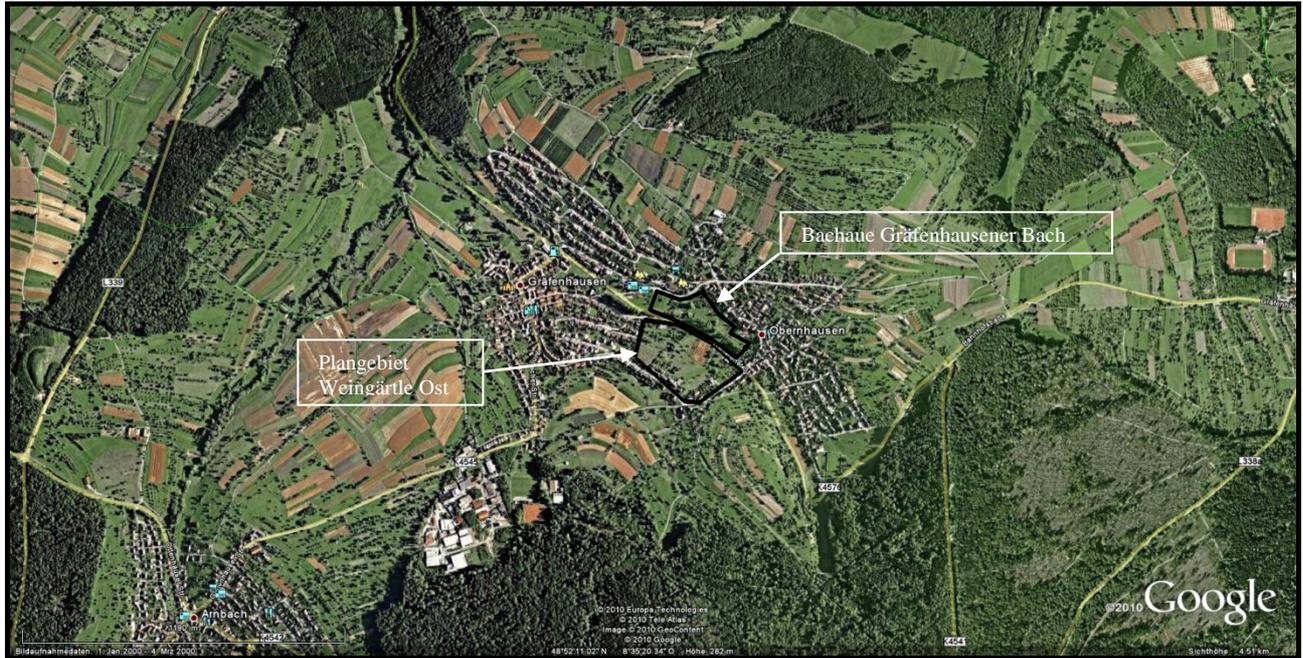


Abb. 3: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebiets „Weingärtle Ost“ bei Birkenfeld-Gräfenhausen.

## 1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Grundlagenwerken, Fachliteratur und fachspezifischen Onlineportalen (vgl. Kapitel Literatur)
- Auswertung Habitats Directive reporting und Birds Directive reporting (<http://ec.europa.eu/environment/nature/>)
- Geländebegehung zur Feststellung der ökologisch bedeutsamen Strukturen und deren Raumbezug zum Plangebiet
- Arteninventarisierung Fledermäuse, Herpetofauna, Vögel.

## 2. Wirkfaktoren bezogen auf die Verbotstatbestände

### 2.1 Flächeninanspruchnahme/ Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- „**Beschädigung**“ kann als materielle (physische, körperliche) Verschlechterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte definiert werden (vgl. EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 66 unter Verweis auf die englische Originalfassung, die von „physical degradation“ spricht). „Eine solche Beschädigung kann zur graduellen Verschlechterung

der Funktionalität der betreffenden Stätte führen. Die Beschädigung muss somit nicht unmittelbar zum Verlust der Funktionalität einer Stätte führen, sondern wird sie qualitativ oder quantitativ beeinträchtigen und auf diese Weise nach einiger Zeit zu ihrem vollständigen Verlust führen“

- Allerdings reicht die körperliche Verletzung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht alleine nicht aus, da es letztlich auf den Schutz der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ankommt (EU-Kommission 2007b, Kap. II.3.4.c, Nr. 69/70).

Geplant ist ein Wohngebiet mit lockerer Bebauung und vergleichsweise großen Gärten, mit Integration eines großen Gartenareals, mit 2 Grünkorridoren und einem breiten Grünzug an der Karlsruher Straße, der auch den begrünten Lärmschutzwalls entlang der Karlsruher Straße aufnehmen soll (s. Abb. 4).



Abb. 4: Grünplan/ städtebaulicher Entwurf

Nicht zwingend für die bauliche Nutzung zu fällende Bäume sind in den Gärten und Grünflächen zu erhalten. Gleichwohl gehen wesentliche Strukturen im Gebiet verloren und auch durch die künftige Wohn- und Gartennutzung wird eine andere Lebensraumqualität geschaffen. Soweit hierdurch Nahrungs- und Jagdreviere betroffen sind, ist dies artenschutzrechtlich kein Verbotstatbestand, zumal ausreichend Ausweichräume gegeben sind. Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtlich relevante Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Günstig ist dabei, dass die neuen Strukturen von Vogel- und Fledermausarten genutzt werden können und dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend und teilweise unter Schutz gestellte Flächen vorhanden sind, die die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls erfüllen.

## **2.2 Barrierewirkung/ Zerschneidung/ Tötungsverbot**

- „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Bei Realisierung des Wohngebietes kann durch Bauzeitenregelungen und eine ökologische Bauüberwachung das Töten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vermieden werden und vom fertigen Baugebiet gehen keine Tötungsrisiken aus.

Durch die Bebauung würde die Bachaue des Gräfenhausener Bachs mit seinen Nasswiesen insbesondere für terrestrische Arten (z. B. Amphibien, Reptilien) zwar weitgehend isoliert werden aber dabei ist die bestehende Trennwirkung der Karlsruher Straße zu berücksichtigen. Relevante Lebensräume liegen eher in der Bachaue selbst bzw. auf der Nordseite dort ohne eine trennende Straße.

Das Plangebiet vermittelt als größere unbebaute Fläche zusammen mit der Bachaue und den dortigen als § 32 NatSchG geschützten Biotop „Nasswiesen westlich Obernhausen“ durch die Siedlungsgebiete von Nordwest nach Südost zwischen den Wiesen im Hinterland bzw. den FFH-Gebieten „Pfinzgau Ost“ sowie „Bocksbach und obere Pfinz“. Für stark strukturgebundene Arten, wie z. B. Fledermäuse, ist das Areal daher nicht nur Bestandteil des Sommerlebensraumes sondern hat sicherlich eine vernetzende Funktion zwischen den innerörtlichen Quartieren und Jagdhabitaten im Umland. Diese vernetzende Funktion würde durch die Bebauung herabgesetzt, führt aber nicht zu Verbotstatbeständen.

### **2.3 Lärmimmissionen/ Störung**

- „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Baumaschinen- und Baulärm tritt während der Baugrunderschließung und Bebauung des Areals auf. Vögel und Wildtiere werden die unmittelbare Nähe zu der Baustelle während dieser Zeit meiden. Erschütterungen treten durch den Einsatz von Baumaschinen und -gerät auf. Überwinternde Arten könnten durch die Erschütterungen in ihrer Winterruhe gestört werden. Erheblich Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind bei Beanspruchung von Flächen am oder im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

## **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung **werden** durchgeführt, um das Eintreten der Verbotstatbestände durch Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden. Die Ermittlung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Entfernen von Hecken, Gehölzen und Bäumen zwischen 1. Oktober und Ende Februar (außerhalb der geschützten Brutzeit § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.
- Abriss von Scheunen und Schuppen als potenzielle Sommerquartiere aus Gründen des Fledermausschutzes zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.
- Durchführung der Erd- und Erschließungsarbeiten zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.

- Kennzeichnung zu erhaltender Bäume in den öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen in der Ausführungsplanung und vor Erschließungsbeginn im Gelände sowie im jeweiligen Bauantrag und auf dem jeweiligen Bauplatz.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung einer Gefährdung lokaler Populationen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Dauerhafte Sicherung und Erhalt vergleichbarer, für Fledermäuse relevanter Habitatstrukturen (alter Streuobstbestand, altes Gehölz) im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen sowie zusätzlich in der Nachbarschaft zum Plangebiet und damit in der Nähe zu den Quartieren.
- Dauerhafte Sicherung und artangepasste Bewirtschaftung von Wiesenflächen im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) in Nachbarschaft zum Bestand.
- Anbringen von 15 Nistkästen mit unterschiedlichen Öffnungen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Bäumen mit Erhaltungsbindung im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen. Dabei ist darauf zu achten, dass abwechselnd passende Nistkastentypen für Meisen, Kleiber, Hausrotschwanz und Star verwendet werden.
- Anbringen von je 5 Fledermauskästen und -brettern an Bäumen mit Erhaltungsbindung im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen.
- Anlage von Gehölzen im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsfläche am nordwestlichen Gebietsrand.

## **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die Grünlandkartierung führt keine Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie auf. Bei den Untersuchungen vor Ort konnten ebenfalls keine entsprechenden Arten oder Hinweise darauf gefunden werden..

## 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG (01.03.2010)

#### Legende Rote-Liste-Status für Deutschland und Baden-Württemberg

Kategorien:

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste
- **\*** ungefährdet

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		Im Untersuchungsgebiet	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	
		<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>		<b>Schutzstatus</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		FFH-Anhang: IV  VRL:  <b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland: 3  Baden-Württemberg: D	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 50px; margin: 0 auto;">7117</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Der Kleine Abendsegler ist in Baden-Württemberg allgemein nicht häufig. Er zählt zu den <u>primär waldbewohnenden</u> Arten, die u. a. Spechthöhlen und Nistkästen in bzw. an Laubbäumen beziehen. Gebäudequartiere sind hingegen eher selten. (BRAUN & HÄUSSLER 2003). Im Plangebiet wurde einmal eine Mutter mit Jungtier das Gebiet mehrfach überfliegend festgestellt. Die Vielzahl der geäußerten Soziallaute lassen vermuten, dass es sich um Orientierungsflüge für das Jungtier unter Anleitung der Mutter handelte. Als <u>Waldbewohner</u> ist eine Nutzung des Plangebiets als Quartier eher unwahrscheinlich, als Jagdgebiet hingegen durchaus möglich. Allerdings gelang nur ein einziger Nachweis, so dass eine regelmäßige Nutzung des Plangebiets nicht bestätigt werden konnte. <u>Die Betroffenheit durch das Vorhaben ist daher als gering einzustufen.</u> Über das lokale Vorkommen bzw. den Erhaltungszustand der lokalen Population gibt es bisher keine weiteren Informationen.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie Abriss von Scheunen und Schuppen frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung			
nicht erforderlich			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			

nicht erforderlich	
<p><b>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</b>          (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)          Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)          Es ist unbekannt ob noch weitere Vorkommen der o. g. Art auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld bzw. im Umland existieren.</p>	
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>	
(unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<p><b>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?</b>          wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]?</b> wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><b>4.2</b>          Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	
<p><b>4.3 a)</b>          Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><b>b)</b>          Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
<p><b>a) 6.1</b>          Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p>	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><b>b) 6.2</b>          Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.          wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><b>6.3</b>          Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?          Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		Im Untersuchungsgebiet
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>	<b>Schutzstatus</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt	FFH-Anhang: IV VRL: <b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: * Baden-Württemberg: 3	7117
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Zwergfledermäuse gelten als sehr flexibel und anpassungsfähig. Daher sind sie <u>quasi in allen Lebensräumen zu finden</u> und zählen noch mit zu den häufigeren Arten (NAGEL & HÄUSSLER 2003).  Im Plangebiet wurden bei jedem Termin Einzeltiere jagend an verschiedenen Stellen festgestellt. <u>Eine intensivere Nutzung des Areals konnte hingegen nicht nachgewiesen werden</u> . Insofern ist anzunehmen, dass das Plangebiet von eher untergeordneter Bedeutung für diese Art ist. Durch die Bebauung würde das Jagdgebiet in seiner jetzigen Ausprägung und Wertigkeit verloren gehen. Da Zwergfledermäuse jedoch was die Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Lebensstätten betrifft als euryök einzustufen sind, ist von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes nicht auszugehen. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass gerade diese Art sich die Gärten des neuen Wohngebiets wieder als Jagdgebiet erschließt. <u>Die Art wäre durch das Bauvorhaben daher nur gering betroffen.</u>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie Abriss von Scheunen und Schuppen frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung</li> </ul>		
3.2 Projektgestaltung		
nicht erforderlich		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
nicht erforderlich		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? <i>wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? <i>wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</i>		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>			
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmeveraussetzungen</b>			
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB			
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. <i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. <i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten <sup>2</sup> günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		Im Untersuchungsgebiet	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	
		<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>		<b>Schutzstatus</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		FFH-Anhang: IV VRL: <b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3	7117
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatskomponenten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<p>Die Kleine Bartfledermaus zählt, was die überwiegende Wahl der Sommerquartiere betrifft, zu den sogenannten „Hausfledermäusen“. In Baden-Württemberg bezieht sie vornehmlich stillgelegte Holzfensterläden sowie Holz- oder Schieferverkleidungen an Hauswänden, <u>aber auch natürliche Spaltenquartiere, etwa hinter loser Rinde alter Bäume, werden genutzt</u>. Von der Nahrungsökologie her wird die Art als euryök eingestuft, wobei Zweiflügler und Schmetterlinge neben Spinnen die Hauptbeute darstellen. Im ländlichen Raum liegen die Jagdgebiete meist in der näheren Quartierumgebung (Streuobstwiesen, Weiden, Gärten, Wald), so es sich nicht um Intensivagrarland handelt (HÄUSSLER 2003).</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Individuen (1 ♂, 1 ♀) an zwei verschiedenen Terminen gefangen. Es ist daher zu vermuten, dass Quartiere der beiden Tiere an den Gebäuden am Rand des Plangebiets oder aber auch im Plangebiet selbst zu finden sind. Möglicherweise sind auch Wochenstuben in der näheren oder weiteren Umgebung des Plangebiets vorhanden. Die für Fledermäuse wertvollsten Strukturen im Plangebiet sind ein dichter Streuobstbestand am nördlichen Gebietsrand und eine unmittelbar südlich davon befindliche Gehölzinsel. <u>Kleine Bartfledermäuse gelten hinsichtlich ihrer Quartierwahl als flexibel</u>, es ist daher wahrscheinlich, dass die Art innerhalb ihres Sommerlebensraums mehrere Quartiere nutzt (HÄUSSLER 2003). <u>Durch den Verlust einzelner Quartiere im Plangebiet würde daher die ökologische Funktion trotzdem weiterhin erfüllt werden</u>.</p> <p>Sicher ist hingegen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird und damit Bestandteil der Lebensstätte ist. Durch das Bauvorhaben würde diese ökologische Funktion verloren gehen und die Lebensstätte daher beeinträchtigt werden.</p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie Abriss von Scheunen und Schuppen frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage einer Gehölzinsel bzw. von Gehölzen in Nachbarschaft zum jetzigen Gehölzbestand bevorzugt am nordwestlichen Gebietsrand im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsfläche.</li> <li>Anbringung von Fledermausbrettern und –kästen an Bäumen mit Erhaltungsbindung im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen.</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
nicht erforderlich			

**3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements**

(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)

Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population können keine Aussagen getroffen werden.

**4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

(unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?

ja  nein

wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)

b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt,

Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich

ja  nein

4.2

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.)

erforderlich  ja  nein

4.3 a)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)

ja  nein

b)

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich

ja  nein

**5. Erfordernis einer Ausnahme**

Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.

ja  nein

**6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen**

Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:  RP  UNB

a) 6.1

Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.

ja  nein

wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig

b) 6.2

Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?\* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.

ja  nein

wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig

6.3

Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?

Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		Im Untersuchungsgebiet	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	
		<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>		<b>Schutzstatus</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		FFH-Anhang: IV VRL: <b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: V Baden-Württemberg: 3	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 50px; margin: 0 auto;">7117</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<p>Das Braune Langohr <u>nutzt sowohl Baum- wie auch Gebäudequartiere</u>. Ein Grossteil der Jagdhabitats befindet sich im Wald, jedoch werden auch Obstwiesen, Hecken und Gebüschgruppen genutzt (BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Die Größe der Jagdgebiete variiert zwischen 0,3 – 10,5 ha und liegt im Mittel bei 4 ha. In quartiernahen Jagdgebieten (bis 500 m) wird nachweislich länger gejagt als in quartierfernen. <u>Die Art wechselt häufig, z. T. täglich das Quartier</u>, wobei die Entfernungen zwischen 150 m und 700 m liegen (FUHRMANN 1991 nach BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Dies setzt allerdings voraus, dass ausreichend geeignete Quartiere vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, erhält jedes vorhandene Quartier eine ungleich höhere Bedeutung und wird entsprechend häufiger aufgesucht. Die Bestände gelten in Baden-Württemberg als stabil (<a href="http://www.naturschutz.landbw.de">http://www.naturschutz.landbw.de</a>).</p> <p>Im Plangebiet konnte ein fortpflanzungsfähiges Männchen Ende September an der Gehölzinsel im Plangebiet gefangen werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Plangebiet neben seiner Funktion als Jagdgebiet auch als <u>Begegnungsstätte (Balzplatz) der Geschlechter im Sinne der Fortpflanzung dient und durch das Vorhandensein von Spechthöhlen und Nistkästen möglicherweise auch Quartiere beherbergt</u>. Aufgrund seiner Größe von 6 ha besitzt das Plangebiet zwar die Dimensionen eines Jagdhabitats, kann diese Funktion durch den größtenteils lockeren Bestand an Obstbäumen aber nur zum Teil erfüllen. Daher muss die Wertigkeit des Plangebiets als Jagdhabitat in seiner Gesamtheit auch in Verbindung mit der benachbarten Aue des Gräfenhausener Bachs interpretiert werden. Insbesondere die Gehölzinsel und der nördlich anschließende dichte Streuobstbestand stellen die für die Art essentiellen Habitatstrukturen im Plangebiet dar. Durch das Vorhaben <u>würden mögliche Ruhestätten dieser Art verloren gehen und ein Teil des Lebensraums in seiner ökologischen Funktion beeinträchtigt werden</u>.</p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie Abriss von Scheunen und Schuppen frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage einer Gehölzinsel bzw. von Gehölzen in Nachbarschaft zum jetzigen Gehölzbestand bevorzugt am nordwestlichen Gebietsrand im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsfläche.</li> <li>Anbringung von Fledermausbrettern und –kästen an Bäumen mit Erhaltungsbindung im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Sicherung und Erhalt vergleichbarer Habitatstrukturen (alter Streuobstbestand, altes Gehölz) im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen sowie zusätzlich in der Nachbarschaft zum</li> </ul>			

Plangebiet und damit in der Nähe zu den Quartieren der Art.

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements  
 (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)  
 Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss  
 verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)  
 Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population können keine Aussagen getroffen werden.

**4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**  
 (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?  ja  nein  
 wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes,  
 weiter bei 4.1 b)

b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungen oder Ruhestätten  
 verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt,  
 Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

Es ist durchaus möglich, dass potenzielle Quartiere im Plangebiet (Spechthöhlen, Nistkästen), die als  
 Tagesverstecke und damit Ruhestätten dienen könnten, zerstört werden. Da die Art aber sicherlich  
 mehrere Quartiere sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets nutzt und ebenso ein Angebot  
 an Alternativquartieren zu erwarten ist, ist die ökologische Funktion diesbezüglich weiterhin erfüllt.

4.2  
 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  
 erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu  
 erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.)  
 erforderlich  ja  nein

4.3 a)  
 Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr.  
 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)  ja  nein

b)  
 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen  
 Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  
 ja  nein

**5. Erfordernis einer Ausnahme**

Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8)  
 erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.  ja  nein

**6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen**

Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:  RP  UNB

a) 6.1  
 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*

Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für  
 den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.  ja  nein  
 wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig

b) 6.2  
 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?\* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.  
 wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig  ja  nein

6.3  
 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei  
 FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?  
 Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum  
 Ausschluss verworfener Maßnahmen.  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>		Im Untersuchungsgebiet	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich) Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )		<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	
		<input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>		<b>Schutzstatus</b>	<b>Messtischblatt</b>
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt		FFH-Anhang: IV VRL: <b>Rote Liste-Status</b> Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 1	7117
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<p>Das Graue Langohr nutzt nach derzeitigem Kenntnisstand <u>ausschließlich Gebäudequartiere</u>. Es scheint sich um eine stark synanthrop orientierte Art zu handeln, deren Jagdgebiete überwiegend im halboffenen Kulturland und strukturreichen Siedlungsraum liegen (BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003). Die Größe der einzelnen Jagdgebiete variiert zwischen 5 - 75 ha, wobei kleinere Jagdgebiete bevorzugt werden. Die Entfernungen zu den Jagdgebieten können dabei bis zu 4 km betragen. Während einer Nacht wird zwischen mehreren Gebieten gewechselt (FLÜCKIGER &amp; BECK 1995 nach BRAUN &amp; HÄUSSLER 2003).</p> <p>Im Plangebiet konnte ein fortpflanzungsfähiges Männchen Ende September an der Gehölzinsel im Plangebiet gefangen werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass das Plangebiet, wie bei der vorgenannten Zwillingssart, neben seiner Funktion als Jagdgebiet auch als Begegnungsstätte (Balzplatz) der Geschlechter im Sinne der Fortpflanzung dient. Insbesondere die Gehölzinsel und der nördlich anschließende dichte Streuobstbestand stellen die für die Art essentiellen Habitatstrukturen im Plangebiet dar. Da das Graue Langohren überwiegend im Kulturland jagen, ist das Plangebiet in Verbindung mit der Aue des Gräfenhausener Bachs sicherlich ein wesentlicher Bestandteil des hiesigen Lebensraumes.</p>			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Entfernen von Hecken, Bäumen und Gehölzen sowie Abriss von Scheunen und Schuppen frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.</li> </ul>			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage einer Gehölzinsel bzw. von Gehölzen in Nachbarschaft zum jetzigen Gehölzbestand bevorzugt am nordwestlichen Gebietsrand im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsfläche.</li> <li>Anbringung von Fledermausbrettern und –kästen an Bäumen mit Erhaltungsbindung im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen</li> </ul>			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafte Sicherung und Erhalt vergleichbarer Habitatstrukturen (alter Streuobstbestand, altes Gehölz) im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen sowie zusätzlich in der Nachbarschaft zum Plangebiet und damit in der Nähe zu den Quartieren der Art.</li> </ul>			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements			
(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)			

Über Größe und Erhaltungszustand der lokalen Population können keine Aussagen getroffen werden.

---

**4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**  
(unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?  ja  nein  
wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)

b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

4.2  
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

4.3 a)  
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)  ja  nein

b)  
Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

---

**5. Erfordernis einer Ausnahme**

Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.  ja  nein

---

**6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen**

Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren:  RP  UNB

a) 6.1  
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?\*  
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.  ja  nein  
wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig

b) 6.2  
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?\* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.  ja  nein  
wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig

6.3  
Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?  
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.  ja  nein

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b> Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling ( <i>Maculinea nausithous</i> )		Im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig  <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> unbekannt	<b>Schutzstatus</b>  FFH-Anhang: II + IV  VRL:  <b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland: 3  Baden-Württemberg: 3	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">7117</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.		
<p>Mehrere Falter der Art wurden in einem nördlichen Teilabschnitt des Plangebiets an Beständen von Großem Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) regelmäßig beobachtet. Einzelne Individuen der Art wurden zudem in den benachbarten Wiesen der Bauchau beidseitig des Gräfenhausener Bachs nachgewiesen bzw. sind dort bekannt. Es ist davon auszugehen, dass die dort ansässigen Falter eine lokale Population bilden, wobei der Teillebensraum im Plangebiet aufgrund seiner Lage und Bewirtschaftung in seiner Bedeutung für den Erhaltungszustand einerseits als hoch eingeschätzt wird andererseits durch Nutzungsaufgabe (Grünlandbrache) bereits gefährdet ist. Durch die Bebauung würden die Vermehrungs- und Raupenfutterpflanzen, d. h. die Fortpflanzungsstätten, die im nordwestlichen Bereich des Plangebiet derzeit lange genug blühen, zerstört werden und als Fortpflanzungsstätte entfallen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ist aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und des Falters einerseits und des nur kleinräumigen Vorkommens im Plangebiet unwahrscheinlich.</p> <p><i>Maculinea nausithous</i> besiedelt extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen sowie Feuchtwiesenbrachen und Grabenränder. Die häufigste Nutzungsart der betreffenden Grünlandflächen stellt die Mahd dar (überwiegend zweischürig, seltener einschürig), gefolgt von der Beweidung (Schafe, Rinder, Pferde). Darüber hinaus sind auch Mähweiden anzutreffen (erste Nutzung Mahd, zweite Nutzung Beweidung). Neben bewirtschafteten Grünlandflächen besiedelt <i>Maculinea nausithous</i> auch junge Brachestadien der genannten Wiesentypen und Feuchtwiesenbrachen (<i>Calthion</i>) sowie unregelmäßig gemähte oder beweidete Saumstrukturen (Graben-, Weg- und Wiesenränder) (LANGE &amp; WENZEL 2007).</p> <p>Eine Mahd oder intensive Beweidung der Habitate zwischen Mitte Juni und Mitte September stellt einen der Hauptgefährdungsfaktoren dar. Besonders gravierend wirkt sich dabei eine flächendeckende Nutzung der Habitate in den Monaten Juli und August aus (Totalverlust von Eiern und Jungraupen in den <i>Sanguisorba officinalis</i>-Blütenköpfchen, Abwandern der Imagines, LANGE &amp; WENZEL 2007).</p> <p>Für den Schutz und die Entwicklung von <i>Maculinea nausithous</i>-Populationen stellt eine erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 15. Juni sowie eine zweite Mahd ab dem 15. September die optimale landwirtschaftliche Nutzungsvariante dar. Diese jährliche, zweischürige Nutzung ist auf den Entwicklungszyklus der Art abgestimmt. Auf den zweiten Wiesenschnitt kann auch verzichtet werden, wenn der zweite Wiesenaufwuchs sehr schwach ausfällt (LANGE &amp; WENZEL 2007).</p>		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung der Erd- und Erschließungsarbeiten frühestens ab 1. Oktober und spätestens bis Ende Februar des jeweiligen Jahres oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung.</li> </ul>		

### 3.2 Projektgestaltung

nicht erforderlich

### 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Für den Schutz und die Entwicklung der lokalen *Maculinea nausithous*-Population sollten die Wiesen der Ausgleichsflächen, die an den derzeitigen Bestand anknüpfen bzw. im Uferstreifen des Bachlaufs liegen, nach folgendem Schema bewirtschaftet werden:

- Erste Mahd zwischen dem 20. Mai und dem 15. Juni sowie eine zweite Mahd ab dem 15. September. Diese jährliche, zweischürige Nutzung ist auf den Entwicklungszyklus der Art abgestimmt. Auf den zweiten Wiesenschnitt kann auch verzichtet werden, wenn der zweite Wiesenaufwuchs sehr schwach ausfällt. Das Schnittgut muss von den Flächen entfernt werden

Mit dieser Maßnahme ist auf den gemeindeeigenen Flächen entlang des Bachlaufs zum Zeitpunkt der frühzeitigen Baureife und ansonsten unmittelbar nach dem Umlegungsbeschluss zur Neuabgrenzung der Wiesenflächen (Ausgleichsflächen), die auch Teile des Altbestands integrieren, zu beginnen.

### 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements

(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)

Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)

Es ist unbekannt, ob noch weitere Vorkommen der o. g. Art auf der Gemarkung der Gemeinde Birkenfeld bzw. im Umland von Gräfenhausen existieren. Man muss daher davon auszugehen, dass das bekannte Vorkommen auch die lokale Population repräsentiert. Zudem ist unklar, ob die Wiesen der Bachau trotz ihres größeren Vorkommens vom Großen Wiesenknopf als gleichwertig mit dem Plangebiet einzustufen sind. Weitere Untersuchungen wären hierzu nötig, um dies abzuklären. Andererseits ist die Art der Bewirtschaftung der Wiesenflächen, die bislang Landwirtschaftsflächen sind, nicht geregelt, so dass alle Untersuchungen unter diesem Vorbehalt stehen

## 4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)

### 4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?

wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)  ja  nein

b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungen oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

### 4.2

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

### 4.3 a)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)  ja  nein

Es sind mehrere Vermehrungspflanzen im Plangebiet betroffen. Der flächenanteilig größere, für den Erhaltungszustand der Population jedoch nicht unbedingt bedeutsamere Bestand an Großem Wiesenknopf befindet sich in den Wiesen der Bauchau des Gräfenhausener Bachs.

### b)

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich  ja  nein

<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? <i>wenn ja: weiter bei 6.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
<b>a) 6.1</b>	
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
<b>b) 6.2</b>	
Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<i>wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</i>	
<b>6.3</b>	
Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten <sup>2</sup> günstig bleiben?	
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Anmerkung:** Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. \*Die Fakten zu 6.1 und 6.2 hat der Vorhabensträger darzulegen, wobei die naturschutzfachlichen Grundlagen ein Gutachter liefert.

<sup>2</sup> Wenn bei FFH-Anh. IV-Arten kein günstiger Erhaltungszustand besteht, sind die besonderen Ausnahmevoraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH - Urt. v. 14.6.2007, C-342/05 (Wolfsjagd Finnland) zu prüfen.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Insgesamt konnten 32 Vogelarten im Plangebiet erfasst werden (Tab. 1). Keine dieser Arten weist eine Gefährdungskategorie höher als „V“ auf (Vorwarnliste: Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken, werden in der Vorwarnliste geführt.). Es handelt sich daher um allgemein noch häufige und weit verbreitete Arten.

Elf Arten konnten als „Nahrungsgäste“ eingestuft werden, für die hinsichtlich der zu prüfenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Relevanz gegeben ist.

Die verbleibenden 21 Brutvogelarten wurden bis auf die Spechtvögel in sogenannten ökologischen Gilden (z. B. Heckenbrüter, Höhlenbrüter etc.), für die eine vergleichbare Betroffenheit zu erwarten ist, zusammengefasst.

Tab. 1: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten und deren Schutzstatus.

**Legende Rote-Liste-Status für Deutschland und Baden-Württemberg**

Kategorien:

- **0** Ausgestorben oder verschollen
- **1** Vom Aussterben bedroht
- **2** Stark gefährdet
- **3** Gefährdet
- **G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- **R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geographischen Restriktionen
- **D** Daten defizitär
- **V** Arten der Vorwarnliste
- **\*** ungefährdet

Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Rote Liste D	Rote Liste BW	besonders/streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	X	Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	b	X	Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	X	Nahrungsgast
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	b	X	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b	X	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	sg	X	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	X	Brutvogel
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	b	X	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	V	b	X	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	sg	X	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	-	b	X	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	X	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	X	Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	X	Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	sg	X	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	V	b	X	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	b	X	Brutvogel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	X	Brutvogel
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	V	b	X	Nahrungsgast
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	sg	X	Nahrungsgast
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	V	b	X	Brutvogel

<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. ökologische Gilde</b></p> <p>Artnamen/Gilde deutsch (Artnamen(n) wissenschaftlich)                  Heckenbrüter (Amsel, Gartengrasmücke, Grünfink, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke)</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p><b>1. Schutz und Gefährdungstatus</b></p>		
<p><b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p><b>Schutzstatus</b></p> <p>FFH-Anhang:</p> <p>VRL: I</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: k. A. - V</p> <p>Baden-Württemberg: k. A. – V</p>	<p><b>Messtischblatt</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin: 5px auto;">7117</div>
<p><b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art/ökologischen Gilde</b></p>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Das Bauvorhaben wird zu einem Verlust von einzelnen Brutstätten führen. Unmittelbar betroffen sind Amsel, Mönchsgrasmücke und Klappergrasmücke, die alle drei im Plangebiet nachweislich brüteten. Durch den überwiegend lockeren Streuobstbestand des Plangebiets fanden sich die meisten Bruten allerdings an der Peripherie. Goldammer und Gartengrasmücke brüteten in der Nachbarschaft, jedoch außerhalb des Plangebiets. Auch als Nahrungsrevier wird das Areal vorübergehend für alle Arten entwertet werden. Da alle Arten jedoch synanthrop leben, ist zu erwarten, dass sie nach Abschluss der Bauarbeiten die Gärten der neuen Wohnhäuser als Brut- und Nahrungsrevier zumindest teilweise wieder nutzen. Die Betroffenheit ist daher als gering einzustufen.</p>		
<p><b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b></p>		
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Entfernen von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeiten (März bis September) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.</li> </ul> <p>3.2 Projektgestaltung</p> <p>nicht erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <p>nicht erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p> <p>Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</p>		



<p><b>Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. ökologische Gilde</b></p> <p>Artnamen/Gildenamen deutsch (Artnamen(n) wissenschaftlich)                  Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Blaumeise, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Star, Sumpfmeise)</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p><input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>	
<p><b>1. Schutz und Gefährdungstatus</b></p>		
<p><b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün günstig</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> unbekannt</p>	<p><b>Schutzstatus</b></p> <p>FFH-Anhang:</p> <p>VRL: I</p> <p><b>Rote Liste-Status</b></p> <p>Deutschland: k. A. - V</p> <p>Baden-Württemberg: k. A. - V</p>	<p><b>Messtischblatt</b></p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin: 10px auto;">7117</div>
<p><b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art/ökologischen Gilde</b></p>		
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter finden sich im Plangebiet wie im Umland zahlreiche Nistmöglichkeiten. Insbesondere der Star nutzte die vorhandenen Spechthöhlen in den Obstbäumen. Durch das Bauvorhaben werden die vorhandenen Brutstätten im Plangebiet zerstört, auch geht die Bedeutung als Nahrungsrevier verloren. Alle oben genannten Arten sind jedoch als euryöke Kulturfolger einzustufen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass durch das Vorhaben eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen eintritt. Zudem lässt sich der Verlust an Brutstätten durch das Anbringen von Nistkästen kompensieren. Es ist darüber hinaus auch zu erwarten, dass in den neu entstehenden Gärten wieder Brutmöglichkeiten geschaffen werden. Die Betroffenheit ist daher als gering einzustufen.</p>		
<p><b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b></p>		
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Entfernen von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeiten (März bis September) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.</li> </ul> <p>3.2 Projektgestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anbringen von 15 Nistkästen mit unterschiedlichen Öffnungen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an Bäumen mit Erhaltungsbinding im Bereich der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen. Dabei ist darauf zu achten, dass abwechselnd passende Nistkastentypen für Meisen, Kleiber, Hausrotschwanz und Star verwendet werden.</li> </ul> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <p>nicht erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements                  (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)                  Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</p>		

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<p>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</p> <p>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</p> <p>Durch das Bauvorhaben gehen mindestens fünf bis sechs Brutstätten in Form von Spechthöhlen verloren. Vier Spechthöhlen waren nachweislich vom Star besetzt. Die Zahl der Baumhöhlen und Halbhöhlen, die für die kleineren Vogelarten in Frage kommen, konnte nicht quantifiziert werden. Durch das verbindliche Anbringen von Nistkästen kann der Verlust an Brutstätten, wie oben beschrieben, jedoch kompensiert werden.</p> <p>b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
5. Erfordernis einer Ausnahme	
<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP    <input type="checkbox"/> UNB</p>	
<p>a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?* Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. ökologische Gilde</b> Artnamen/Gildename deutsch (Artnamen(n) wissenschaftlich) Baumbrüter (Buchfink, Girlitz, Stieglitz, Wacholderdrossel)		Im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>			
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>  <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt		<b>Schutzstatus</b>  FFH-Anhang: VRL: I  <b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland: k. A. - V Baden-Württemberg: k. A. - V	
		<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin: 0 auto;">7117</div>	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art/ökologische Gilde</b>			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Durch das Vorhaben gehen für Baumbrüter potentielle Nistmöglichkeiten in Form der hochstämmigen Obstbäume und einige aktuell genutzte Brutstätten verloren. Das Plangebiet besitzt zudem eine hohe Bedeutung als Nahrungsrevier.  Es konnten nur wenige Brutpaare von Buchfink (3 BP) und Wacholderdrossel (1 BP) im Plangebiet sicher festgestellt werden. Girlitz und Stieglitz brüteten vermutlich außerhalb des Plangebiets, nutzten dieses aber als Bestandteil ihres Reviers. Alle nachgewiesenen Arten gelten als allgemein häufig und sind als synanthrop lebende Vögel einzustufen. Es ist zu erwarten, dass nach Abschluss der Bautätigkeiten die Gärten der neuen Wohnhäuser von diesen Vogelarten als Brut- und Nahrungsrevier wieder in gewissem Umfang genutzt werden. Die Betroffenheit für die lokale Population ist daher als gering einzustufen.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Entfernen von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeiten (März bis September) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.</li> </ul> 3.2 Projektgestaltung nicht erforderlich  3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) nicht erforderlich  3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)			
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			

<p>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?                  wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</p> <p>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2                  Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3 a)                  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</p> <p>Durch das Vorhaben werden potentielle Nistmöglichkeiten in Form der hochstämmigen Obstbäume und einige aktuell genutzte Brutstätten zerstört.</p> <p>b)                  Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b></p>	
<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmegesetzungen</b></p>	
<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP    <input type="checkbox"/> UNB</p>	
<p>a) 6.1                  Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*                  Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.                  wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) 6.2                  Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? * Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.                  wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3                  Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?                  Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. ökologische Gilde</b> Artnamen/Gildename deutsch (Artnamen(n) wissenschaftlich) Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		Im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig  <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> unbekannt	<b>Schutzstatus</b>  FFH-Anhang:  VRL: I  <b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland: V  Baden-Württemberg: *	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin: 0 auto;">7117</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Baden-Württemberg wird für den Erhalt der Grünspechtpopulationen auf Bundesebene eine sehr hohe Verantwortlichkeit zugeschrieben, da der Anteil am Gesamtbrutbestand zwischen 29 – 35 % liegt (HÖLZINGER et al. 2004).  Der Grünspecht konnte regelmäßig während der avifaunistischen Erfassungen registriert werden. Das Plangebiet besitzt aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Spechthöhlen offensichtlich eine gute Eignung als Brut- und Nahrungsrevier. Grünspechte benötigen, je nach Ausstattung und Strukturierung des Lebensraumes, zwischen 30 – 200 ha an Reviergröße (IMHOF 1984, PECHACEK 1995, RUGE 1993, SPITZNAGEL 1990, nach HEHL-LANGE 2001). Aufgrund seiner Fläche von ca. 6 ha ist das Plangebiet zwar nur als Bestandteil eines Reviers zu werten, aufgrund der hohen Zahl von Spechthöhlen kann es aber von zentraler Bedeutung (Kerngebiet) für mindestens ein Brutpaar sein.  Durch das Vorhaben werden Brutstätten zerstört und die ökologische Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt. Die Betroffenheit ist daher auf Individuenniveau als mittel bis hoch einzustufen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes auf Populationsebene ist bei einem betroffenen Brutpaar jedoch nicht begründet.		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Entfernen von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeiten (März bis September) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.</li> </ul> 3.2 Projektgestaltung ( <p>nicht erforderlich</p> 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzend zu den Grün- und Ausgleichsflächen dauerhafte Sicherung von einer ähnlich strukturierten Fläche mit Streuobstbestand auf der Gemarkung.</li> </ul>		

<p><b>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</b>          (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)          Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)</p>	
<p><b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b>          (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?          wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2          Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	
<p>4.3 a)          Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)</p>	
<p>Durch das Vorhaben werden Nistmöglichkeiten (mind. 5 ) in Form der vorhandenen Spechthöhlen für mindestens ein Brutpaar zerstört.</p>	
<p>b)          Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich</p>	
<p><b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b></p>	
<p>Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b></p>	
<p>Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP    <input type="checkbox"/> UNB</p>	
<p>a) 6.1          Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*          Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.          wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>b) 6.2          Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?* Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.          wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>6.3          Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten<sup>2</sup> günstig bleiben?          Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</p>	
<p><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</p>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art bzw. ökologische Gilde</b> Artnamen/Gildename deutsch (Artnamen(n) wissenschaftlich) Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )		Im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen  <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<b>1. Schutz und Gefährdungsstatus</b>		
<b>Erhaltungszustand in Baden-Württemberg</b>  <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig  <input type="checkbox"/> gelb ungünstig – unzureichend  <input type="checkbox"/> rot ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> unbekannt	<b>Schutzstatus</b>  FFH-Anhang:  VRL: I  <b>Rote Liste-Status</b>  Deutschland: *  Baden-Württemberg: *	<b>Messtischblatt</b>  <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; text-align: center; margin: 0 auto;">7117</div>
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, essentielle Habitatelemente, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.  Baden-Württemberg wird für den Erhalt der Buntspechtpopulationen auf Bundesebene eine hohe Verantwortlichkeit zugeschrieben, da der Anteil am Gesamtbrutbestand zwischen 11 – 16 % liegt (HÖLZINGER et al. 2004).  Der Buntspecht war ein regelmäßiger Besucher des Plangebiets. Aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher Buntspechthöhlen besitzt das Plangebiet offensichtlich eine gute Eignung als Brut- und Nahrungsrevier. Buntspechte benötigen etwa 30 ha an Reviergröße (LWF MERKBLATT 21/2006), daher ist das Plangebiet nur als Teil eines Reviers für vermutlich ein Brutpaar zu sehen. Durch die Präsenz der Spechthöhlen lässt sich jedoch eine hohe Bedeutung für die Revierinhaber schlussfolgern.  Durch das Vorhaben werden Brutstätten zerstört und die ökologische Funktion der Lebensstätte beeinträchtigt. Die Betroffenheit ist daher auf Individuenniveau als mittel bis hoch einzustufen. Eine Gefährdung des Erhaltungszustandes auf Populationsebene ist, bei einem betroffenen Brutpaar jedoch nicht begründet.		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
<b>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Entfernen von Hecken und Gehölzen sowie Baumfällarbeiten sind nur außerhalb der gesetzlich geschützten Brutzeiten (März bis September) oder nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung durchzuführen.</li> </ul> <b>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</b> nicht erforderlich		
<b>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzend zu den Grün- und Ausgleichsflächen dauerhafte Sicherung von einer ähnlich strukturierten Fläche mit Streuobstbestand auf der Gemarkung.</li> </ul> <b>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</b> (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z.B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeit und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen)		

<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Berücksichtigung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
4.1 a) Werden Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? wenn ja: Angaben zu Entwicklungsstand (Eier/Larven/Jungtiere/Adulte) sowie zu Umfang/Anzahl des voraussichtlichen Verlustes, weiter bei 4.1 b)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Ist der Verlust unvermeidbar mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und wird deren ökol. Funktion weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2 Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten [§ 44 (1) Nr. 2]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang der Störung; Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]? wenn ja: Angaben zu Art und Umfang, weiter bei 4.3 b)	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben werden Nistmöglichkeiten in Form potentieller Brutbäume für vermutlich ein Brutpaar zerstört.	
b) Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt [§ 44 (5)]? wenn nein: Verbotstatbestand erfüllt, Ausnahmeprüfung (5.) erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Ausnahme</b>	
Ist eines der „roten Kästchen“ angekreuzt und eine Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich? wenn ja: weiter bei 6.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>	
Zuständigkeit für Ausnahmeverfahren: <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> UNB	
a) 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region. wenn ja: weiter bei 6.2, wenn nein: Vorhaben unzulässig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen. wenn ja: weiter bei 6.3, wenn nein: Vorhaben unzulässig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten <sup>2</sup> günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 5. Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben werden, vorbehaltlich der Einhaltung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Streuobstwiesen sind nachgewiesenermaßen wertvolle Habitate und Lebensraumelemente für zahlreiche Tierarten (MADER 1982). Es ist daher bei diesem Biotoptyp, soweit er nicht brachfällt oder bereits verwildert, eine hohe Artenvielfalt zu erwarten. Streuobstbestände werden in der Roten Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs aufgrund ihres landesweiten Rückgangs u.a. durch Siedlungs- und Verkehrswegebau als gefährdet eingestuft. Sofern nicht an einen Altsbestand angeknüpft werden kann, gelten sie aufgrund der langen Entwicklungszeit bei Neuanlage als schwer wiederherstellbar (BREUNIG 2002). Dennoch handelt es sich nicht um einen geschützten Biotoptyp nach § 32 NatSchG und gerade die Gemarkungen von Gräfenhausen und Obernhausen mit den FFH-Gebieten „Pfinzgau Ost“ sowie „Bocksbach und obere Pfinz“ weisen noch einen sehr hohen Anteil an Streuobstwiesen auf.

## 6. Literatur

- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003): Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- HÄUSSLER, U. (2003): Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl 1817). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003): Braunes Langohr *Plecotus auritus* (Linnaeus 1758). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- BRAUN, M. & HÄUSSLER, U. (2003): Graues Langohr *Plecotus austriacus* (Fischer 1829). – In: Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württemberg. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 74: 259-307; Karlsruhe.
- Baden-Württembergs, Bd. 1. Verlag Eugen Ulmer.
- HEHL-LANGE, S. (2001): GIS-gestützte Habitatmodellierung und 3D-Visualisierung räumlich-funktionaler Beziehungen in der Landschaft. – ORL-Bericht 108/2001, Hrsg. Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH Zürich.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – LUBW (Hrg.)
- LANGE, A. C., & WENZEL, A. (2007): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*) – Artensteckbrief. – Hessen-Forst FENA (Hrg.)
- LEITFADEN ZUM STRENGEN SCHUTZSYSTEM FÜR TIERARTEN VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE IM RAHMEN DER FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG (ENDGÜLTIGE FASSUNG 2007). - Quelle:  
[http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm)
- MADER, H-J. (1982): Die Tierwelt der Obstwiesen und intensiv bewirtschafteten Obstplantagen im quantitativen Vergleich. – Natur und Landschaft 57 (11): S. 371-377
- NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber 1774). – In: Die Säugetiere
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). - IMS v. 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05.
- PETERSEN, S. (2008): Artenschutzbeitrag in der Flurneuordnung – In: Naturschutz-Info 3/2008

### 6.1 Gesetzestexte

- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - [www.juris.de](http://www.juris.de).
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR, ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT UND ÜBER DIE ERHOLUNGSVORSORGE IN DER FREIEN LANDSCHAFT (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBL 2005, S. 745).
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) .- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: CONSLEG: 1979L0409 — 02/09/1997
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - [www.juris.de](http://www.juris.de).